

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Meudt am Mittwoch, den 16.November 2022, 19.30 Uhr Gangolfushalle, Großer Saal

unter Beachtung der derzeit geltenden Corona Pandemie -Vorschriften

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Anwesend: *Vorsitzender:* Herr Ortsbürgermeister Egid Zeis

Beigeordnete: Erster Beig. Martin Schwickert
Weitere Beigeordnete
Hans-Walter Dahlem
Tobias Kramer

Ratsmitglieder: Jörg Sturm
Thomas Schneider
Michael Blech
Andreas Fasel
Andreas Wolf
Helene Pilz-Baum
Norbert Jung
Sven Rössner
David Schreiner
Denis Schütze
Karl-Heinz Hebgen

Entschuldigt: Dieter Grimm
Diana Ballmann

Gäste: keine

Die Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten sind vom Ortsbürgermeister mit Schreiben vom 27.Okt. 2022 zu der Sitzung eingeladen worden.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung wurden im Mitteilungsblatt Nr. 44/2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Vorsitzende, OBgm. Egid Zeis begrüßte die erschienenen Ratsmitglieder sowie die Öffentlichkeit, und stellte die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Es wurde festgestellt, dass die Einladung zu dieser Sitzung form-und fristgerecht erfolgt ist.

Folgende Tagesordnung war Gegenstand der Sitzung:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1)

Begrüßung und Regularien

TOP 2)

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a-135c BauGB

TOP 3)

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A + B + Gewerbesteuer) einschl. Änderung der Haushaltssatzung bzgl. der Hundesteuer

TOP 4)

Beratung und Beschlussfassung über die Gründung eines Forst-Zweckverbandes unter Beteiligung der Ortsgemeinde Meudt

TOP 5)

Annahme einer Spende

TOP 6)

Ausschussarbeiten, Neuorientierung

TOP 7)

Verschiedenes

Änderungen zur Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Somit wurde die vorliegende Tagesordnung wie folgt abgehandelt:

TOP 1)

Wie vor

TOP 2)

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a-135c BauGB

Der Vorsitzende, OBgm. Egid Zeis teilt zum TOP 2) folgendes mit:

Seit Mai 1993 müssen Städte und Gemeinden bereits bei der Bauleitplanung notwendige Maßnahmen zum Ausgleich der mit der Versiegelung von Grund und Boden verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft festsetzen (Ausgleichsflächen).

Diese Kosten (z.B. für Bereitstellung bzw. Ankauf der Flächen, Herstellungs- und Entwicklungspflege) entstehen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. mit den folgenden Erschließungsmaßnahmen. Sie können teilweise mit den Erschließungsbeiträgen abgerechnet

werden, mit Ablöseverträgen oder müssen als Kostenerstattungsbeträge abgerechnet werden, je nachdem, wann sie entstehen und wie die Erschließungsbeiträge abgerechnet werden.

Durch die Formulierung „...erhebt...“ in § 135 a Abs. 3 Satz 2 BauGB verpflichtet der Gesetzgeber die Gemeinde, die Kostenerstattungsbeträge geltend zu machen.

Die zur Erhebung der Kostenerstattungsbeträge verpflichteten Gemeinden können nach § 135 c BauGB durch Satzung u.a. den Umfang der Kostenerstattung, die Art der Kostenermittlung und die Verteilung der Kosten regeln.

Es gibt keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob eine solche Satzung erforderlich ist, um Kostenerstattungsbeträge erheben zu können. Während eine Meinung dies unter dem Hinweis auf den Wortlaut im Gesetz („kann“) verneint, hält eine andere Auffassung in Anlehnung an das Erschließungsbeitragsrecht eine Satzung für zwingend.

Den Gemeinden ist deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen, eine Satzung nach § 135 c Bau GB zu erlassen.

Die Bauleitplanung bereitet regelmäßig die Versiegelung von Grund und Boden durch Gebäude, befestigte Hofflächen, Stellplätze und Garagenzufahrten sowie öffentliche Straßen, Wege und Plätze vor.

Der mit der Versiegelung von Grund und Boden verbundene Eingriff in die Natur und Landschaft wird durch Maßnahmen (teilweise) kompensiert, die zu einer ökologischen Aufwertung führen (z.B. Anpflanzung einer Streuobstwiese, Renaturierung eines Gewässers, Aufforstung von Waldflächen, etc.).

Zur Deckung ihres Aufwands für Ausgleichsmaßnahmen erheben die Gemeinden Kostenerstattungsbeträge (§§ 135 a bis c BauGB).

Zur Regelung der Kostenerstattungsbeträge ist eine Satzung zu beschließen.

Nach eingehender Beratung wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten und als Anlage A beigefügten Satzungstext zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis c BauGB zu.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	15
Davon stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	2
Stimmenthaltungen:	2

TOP 3)

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A + B + Gewerbesteuer) einschl. Änderung der Haushaltssatzung bzgl. der Hundesteuer

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt verschiedene Änderungen im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG).

In der Änderung des LFAG ist u. a. die Anpassung der sogenannten Nivellierungssätze der Realsteuern (Grundsteuer A + B + Gewerbesteuer) geplant.

Die Nivellierungssätze werden vom Land festgelegt und orientieren sich an den

durchschnittlichen Hebesätzen in Rhld-Pfalz (Grundsteuer A + B + Gewerbesteuer) von Gemeinden.

In der Anwendung der Nivellierungssätze in Bezug auf die Steuereinnahmen der Gemeinden ergeben sich daraus die die sogenannten "Steuerkraftmesszahlen.

Diese sind wichtig bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Zuschüssen.

Die Hebesätze der Ortsgemeinden (Grundsteuer A + B + Gewerbesteuer) sind an den Nivellierungssätzen auszurichten.

Die Nivellierungssätze sind von der Höhe her "Mindesthebesätze".

Dies bedeutet in Umsetzung, dass die Hebesätze der Ortsgemeinden mindestens so hoch sein müssen, wie die Nivellierungssätze festgesetzt sind.

Niedrigere Festsetzungen werden vom Land dahingehend bewertet, dass die eigenen Einnahmequellen als nicht ausgeschöpft gelten.

Zuweisungen und Zuschüsse

(z.B.: aus Inv.-Stock / Dorferneuerung / aus GVFG / für Forst /

Aus Sonderprogrammen usw.) können nicht beantragt werden.

Bereits gewährte Zuwendungen werden u. U. zurückgefordert.

Nivellierungssätze ab 2023:

Grundsteuer A:	345 %
Grundsteuer B:	465 %
Gewerbesteuer:	380 %

Über die Erhöhung der Realsteuern vor dem Hintergrund des Finanzausgleichs wurde im Vorfeld im Ortsgemeinderat sowie in einer Bürgerinformation am 19.Oktober 2022 ausreichend informiert.

Hintergrund ist das Landesausgleichsgesetz Rheinland (LFAG)

a) Anpassung /Änderung Nivellierungssätze im LFAG

b) Erforderliche Anpassung/ Änderung der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A + B + Gewerbesteuer) ab dem Jahre 2023 durch die Ortsgemeinden,

sowie das Urteil des Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 16.12.2020

„Kommunaler Finanzausgleich ist unvereinbar mit der Landesverfassung RLP“.

In der Änderung des LFAG ist u.a. die Anpassung der sogenannten Nivellierungssätze der Realsteuern geplant.

Die Nivellierungssätze werden vom Land Rheinland-Pfalz festgelegt und orientieren sich an den durchschnittlichen Hebesätzen in Rheinland-Pfalz von Gemeinden.

In der Anwendung der Nivellierungssätze in Bezug auf die Steuereinnahmen der Gemeinden ergeben sich daraus die sog. „Steuerkraftmesszahlen“.

Diese sind wichtig bei der Berechnung von Umlagen, Schlüsselzuweisungen und Zuschüssen der Gemeinden.

Die Veränderung der Nivellierungssätze sind wie folgt vorgesehen:

bisher:	neu:
Grundsteuer A: 300 % (315% OG Meudt)	345 %
Grundsteuer B: 365 % (368% OG Meudt)	465 %

Die Nivellierungssätze sind von der Höhe her „**Mindesthebesätze**“

Dies bedeutet in der Umsetzung, dass die Hebesätze der Ortsgemeinden **mindestens so hoch sein müssen, wie die Nivellierungssätze festgesetzt sind.**

Höhere Festsetzungen sind jedoch auch möglich.

Nach Meinung der Ortsgemeinde zahlt das Land Rheinland-Pfalz zu wenig in den kommunalen Finanzausgleich. Hierdurch sind die Gemeinden genötigt, die Realsteuern wie im vorliegenden Fall zu erhöhen.

Die Gemeinden haben keine andere Möglichkeit als die Vorgaben entsprechend umzusetzen.

Deshalb werden die Erhöhungen der Regalsteuer vom Gesetzgeber, sprich vom Landtag und nicht von der Ortsgemeinde Meudt verlangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die neu ab 2023 geltenden Nivellierungssätze als Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2023.

Die Festsetzung erfolgt in der Haushaltssatzung im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

<u>Abstimmungsergebnis</u>
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender 17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder 15
Davon stimmberechtigt 15
Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 3
Stimmhaltungen: 0

Weiter wurde über die Anhebung der Hebesätze der Hundesteuer im Rat verhandelt, also über die Änderung der Haushaltssatzung in § 4 Steuergesetze.

Insgesamt ist der Rat der Meinung, dass die Anhebung der Hebesätze bzgl. der Hundesteuer zum neuen Haushaltjahr erfolgen soll.

Es wurden zwei Vorschläge zur Entscheidung gebracht:

Vorschlag 1:

Erster Hund 40 € zweiter Hund 100 € dritter Hund 140 €

Erster gefährlicher Hund 1000€, zweiter gefährlicher Hund 1000€, weiterer gefährlicher Hund 1000€

Vorschlag 2:

Erster Hund 30 € Zweiter Hund 80 € Dritter Hund 120 €

Erster gefährlicher Hund 1000€, Zweiter gefährlicher Hund 1000€, weiterer gefährlicher Hund 1000€

Nunmehr wurde über die beiden Vorschläge abgestimmt:

Abstimmungsergebnis Vorschlag 1:
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender 17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder 15
Davon stimmberechtigt 15
Ja-Stimmen 4
Nein-Stimmen 11
Stimmenthaltungen: 0

Abstimmungsergebnis Vorschlag 2:
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender 17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder 15
Davon stimmberechtigt 15
Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 4
Stimmenthaltungen: 0

TOP 4)

Beratung und Beschlussfassung über die Gründung eines Forst-Zweckverbandes unter Beteiligung der Ortsgemeinde Meudt

Sachverhalt:

Was ist ein Forstzweckverband:

Forstzweckverbände sind Zweckverbände im Sinne des Zweckverbandsgesetzes (KomZG). Durch Satzung wird die Aufteilung von Kosten und Einnahmen auf die Mitglieder geregelt.

§ 30 Landeswaldgesetz (LWaldG)

„Die Körperschaften sollen ihre Forstbetriebe [...] zu leistungsstarken und großräumigen Forstzweckverbänden zusammenschließen. [...] Durch Satzung wird die Aufteilung von Kosten und Einnahmen auf die Mitglieder geregelt.“

§30

LWaldG

bedeutet:

Zusammenschluss der einzelnen Forstbetriebe der Körperschaften zu einem einzigen Forstbetrieb mit:

- einem gemeinsamen mittelfristigen Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) und
- einem gemeinsamen jährlichen Wirtschaftsplan
- einer Satzung zur Aufteilung der Finanzen und Festlegung Aufgabenwahrnehmung

§30 LWaldG bedeutet **NICHT**:

- Aufgabe des Waldeigentums oder des Bezugs zum eigenen Wald für das jeweilige Mitglied
- Verlust der Nachhaltigkeit im eigenen Wald (konkrete Naturalbuchführung erfolgt weiterhin für jedes Mitglied separat)
- Verzicht auf selbständige Verpachtung der Jagd bzw. die Einnahmen aus Jagdpacht

Gründe für einen Forstzweckverband

- Senkung der Fixkosten
- Vereinfachung der Verwaltung/Buchführung
- Steuerrechtliche Sicherheit.
- Personalstruktur optimieren und Kosten reduzieren
- Verkehrssicherung über VG schneller und effizienter
- Förderungen können einfacher und manche sogar überhaupt erst in Anspruch genommen werden
- Ausschreibungen müssen nicht mehr über das Forstamt laufen.

Aufbau des Forstzweckverbands

- Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung
- je einem Vertreter der Verbandsmitglieder Ortsgemeinden.
In der Regel Bürgermeister kann aber auch ein Gemeinderatsmitglied sein.
- Der Verbandsvorsteher kann ein Verbandsmitglied sein oder der Verbandsbürgermeister.

Die Satzung des FZV

Die Satzung regelt neben den lenkenden Organen des FZV auch die Aufteilung von Kosten und Einnahmen auf die Mitglieder. Sie regelt welche Tätigkeiten vom Forst wahrgenommen werden und welche bei den Ortsgemeinden bleiben.

Bei einer der letzten Treffen der Ortsbürgermeister wurde eine Probeabstimmung zum eventuellen Beitritt der Ortsgemeinden in einen Forstzweckverband vorgenommen.

Der überwiegende Teil der Ortsbürgermeister stimmte für einen FZV.

Der Vorsitzende OBgm. Egid Zeis teilt dem Rat mit, dass in der Klausurtagung der Ortsbürgermeister vom 09.09.2022 über das Thema seitens der Verbandsgemeindeverwaltung (Forst) ausgiebig informiert worden ist.

Weiter teilt er Einzelheiten aus dem Treffen der Ortsgemeinden mit dem Referent Herrn Frank Neygenfin aus dem Forstzweckverband Öfflingen mit.

Auf den bereits vollzogenen Beitritt der Ortsgemeinde Meudt zur Vermarktungs GmbH wurde hingewiesen.

Nach eingehender Erörterung der Sach-und Rechtslage wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat gibt hiermit eine Absichtserklärung für den Beitritt der Ortsgemeinde **Meudt** in einen Forstzweckverband ab, so dass die Förster Günter Müller und Dominic Kühner das Konzept für die Umsetzung der Gründung eines neuen Forstzweckverbandes weiter betreiben können.

<u>Abstimmungsergebnis</u>
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender 17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder 15
Davon stimmberechtigt 15
Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen: 3

TOP 5)

Annahme einer Spende

Der Rat beschließt die Entgegennahme eines Angebotes einer Zuwendung im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO von folgende Spendern: diverse Teilnehmer der Veranstaltung Dorfkino Meudt, Spende für die Jugendarbeit, Einnahmen aus der Veranstaltung Dorfkino am 20.08.2022.

<u>Abstimmungsergebnis</u>
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender 17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder 15
Davon stimmberechtigt 15
Ja-Stimmen 15
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 6)

Ausschussarbeiten, Neuorientierung

Aufgrund einer mündlichen Eingabe eines Ratsmitglieds wurde auf die Arbeiten in den Ausschüssen (Bausachen und Kultur-und Sport/Markt) hingewiesen.

Nach seiner Meinung müsste in erster Linie der Ausschuss für Kultur, Sport und Marktsachen sich mehr treffen, um für das neue Jahr einen Fahrplan aufzustellen, sowie einzelne mögliche Veranstaltungen zu erarbeiten.

Dieser Eingabe kommt die Ortsgemeinde gerne nach.

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Markt wird sich am Mittwoch, den 07.12.2022 treffen, und seine Arbeit, Themen und Termine für das neue Jahr 2023 zu planen.

Der Bauausschuss, dessen Mitglieder alle im Ortsgemeinderat vertreten sind wird sich am Freitag, den 09.12.2022, 17.00 Uhr in Sachen Kindergartenneubau mit dem Architekten in der Gangolfushalle treffen.

TOP 7)

Verschiedenes

1)

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Beigeordnete Tobias Kramer den Internetauftritt der Gemeinde Meudt soweit fertiggestellt hat.

Es fehlen zwar noch einige Beiträge, diese können aber noch nachgeschaltet werden.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates treffen sich am Sonntag, den 20.11.2022, 11.30 Uhr zu einem Fototermin.

2)

Der Vorsitzende verliest eine Mitteilung an die VG Wallmerod betreffend Rad-Aktionsplan, Radwege in und um Meudt.

Hier wird darauf hingewiesen, dass die Radwegeverbindung der VG Wallmerod in Richtung Kreisstadt Montabaur und VG Wirges eher vernachlässigt werden.

Z.Zt. hätten die Verbindungen in den Süden der VG und nach Hadamar Vorrang.

Eine Antwort auf die Mail vom 23.10.2022 sei bis heute seitens der VG Wallmerod, Frau Braun nicht eingegangen.

3)

Dem Rat liegt ein Schreiben der FA.Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach vom 09.11.2022 vor, wonach bei dem Rückbau der Grube „Ludwig Hirsch“ in Meudt der Gewässerbau (Renaturierung des Färberbachs/Meudter Bach und des Eisenbachs) durchgeführt werden soll.

Es heißt u.a. in dem Schreiben:

„Da jedoch die Umgestaltung des Eisenbachs nicht zu den Rekultivierungsverpflichtungen der Sibelco gehört, können wir keine Zusage für die Übernahme der Herstellungskosten treffen.

Insofern wäre vor Beginn der Ausführung (voraussichtlich frühestens 2025) nochmal eine Abstimmung zur Kostenübernahme durchzuführen. Selbstverständlich kommt Sibelco für alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückverlegung des Meudter Bachs auf. Lediglich die Zusatzkosten für die Renaturierung des Eisenbachs wären dann von der Gemeinde zu tragen, wobei Synergien wie Baustelleneinrichtung natürlich genutzt werden können. Eine Kostenschätzung (Stand 02.11.22) des Ingenieurbüros geht derzeit von rund 12.000 € für die Renaturierung des Eisenbachs aus.

Wenn Sibelco nun die Planungs- und Genehmigungskosten übernimmt und als Antragstellerin gegenüber der Behörde auftritt, besteht für die Gemeinde nach Auskunft der Kreisverwaltung keine Fördermöglichkeit (z.B. Aktion Blau) mehr.

Weiterhin bitten wir zu beachten, dass die Gemeinde zukünftig als Unterhaltungspflichtige für beide Gewässer in der Verantwortung stehen wird.

Wir bitten Sie, die Thematik in der kommenden Gemeinderatssitzung nochmal darzustellen und uns das OK zu geben, dass wir die Antragsunterlagen inkl. Umgestaltung des Eisenbachs einreichen können.

Die Unterlagen sind soweit fertig und gehen dann zeitnah ins Verfahren.

Nach eingehender Beratung und Vorstellung anhand des vorliegenden Planes sind alle Ratsmitglieder der Auffassung, dass die Kosten in Höhe von 12.000,00 € nicht von der Gemeinde Meudt zu tragen sind.

Die Verlegung des Eisenbaches auf das Gelände des Tagebaues und eine Verknüpfung mit dem Meudter Bach (Färberbach) müsse in einem Gesamtverfahren gesehen werden.

Das hier einlaufende Wasser des Eisenbaches sei für die neu angelegte Wasserfläche von existenzieller Bedeutung, da der Meudter Bach im Sommerhalbjahr zu wenig Wasser für die geplante Wasserfläche führe.

Der Tontagebaubetreiber wird gebeten, die veranschlagten Kosten im Jahre 2025 zu übernehmen.

4)

Der Ortsgemeinderat wird am Freitag, den 20. Jan. 2023 eine gemeinsame Wanderung (mit Partner/innen) durchführen.

Anschließend ist ein Treffen in gemütlicher Runde im Besprechungsraum der Ortsgemeinde vorgesehen.

Die Wanderstrecke und das Ziel werden noch bekanntgegeben.

5)

Andreas Fasel bittet, bzgl. des Austauschs der Leuchten in der Gangolfushalle um eine Entscheidung durch den Bauausschuss am Freitag, den 09.12.2022.

Die Sitzung wurde um 21.30 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Egid Zeis, OBgm.